

Besondere soziale Leistungen

Schwerbehindertenrecht

Durch das Schwerbehindertenrecht soll die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft gefördert sowie Benachteiligungen vermieden bzw. entgegengewirkt werden.

Das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) umfasst ab § 151 die besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen. Schwerbehinderte Menschen sind Personen, deren körperliche, geistige oder seelische Behinderung einen Grad von wenigstens 50 haben. Sie stehen in vielfacher Hinsicht unter einem besonderen rechtlichen Schutz und können eine Reihe von Nachteilsausgleichen in Anspruch nehmen.

Ein besonderer Schwerpunkt der Tätigkeit im Jahr 2019 lag in der Einführung der elektronischen Akte im Schwerbehindertenrecht (SGB IX). Hierzu waren umfangreiche Programmtests und organisatorische Änderungen erforderlich.



Menschen mit Behinderung im Alb-Donau-Kreis/Stadt Ulm/Landkreis Göppingen

Alb-Donau-Kreis und Stadt Ulm	2018	Stand: 30.09.19	Landkreis Göppingen	2018	Stand: 30.09.19
Behinderte*	14.716	15.638	Behinderte	13.289	13.992
Schwerbehinderte**	22.285	22.888	Schwerbehinderte	18.635	19.307
Summe	37.001	38.526	Summe	31.924	33.299

* Bei Behinderten liegt ein Grad der Behinderung von 20, 30 oder 40 vor.

** Schwerbehinderte sind Menschen mit Behinderung, bei denen ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr anerkannt worden ist. Diese bekommen auch einen Schwerbehindertenausweis.

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Wieder deutlich zurückgegangen ist die Zahl der Rentenberechtigten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht. Im September 2019 ist die Zahl der Rentenempfänger für die Landkreise Alb-Donau und Göppingen sowie den Stadtkreis Ulm auf 513 weiter gesunken. Für die Versorgung der Kriegsoffer wurden im Jahr 2018 insgesamt 3,2 Millionen Euro ausgegeben.

Gesamtausgaben 2018	3,259 Mio Euro
Alb-Donau-Kreis einschließlich Stadt Ulm	1,792 Mio Euro
Landkreis Göppingen	1,467 Mio Euro

Rentenempfänger 2018	
Alb-Donau-Kreis einschließlich Stadt Ulm	314
Landkreis Göppingen	257

Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Die Freiheit und Sicherheit des Einzelnen vor Verbrechen zu schützen, ist nach wie vor eine zentrale Aufgabe des Staates und seiner politischen Verantwortlichen. Trotz aller Präventions- und Sicherheitsmaßnahmen lassen sie sich niemals gänzlich vermeiden. Opfer von Gewalttaten und ihre Angehörigen erhalten besondere Unterstützung nach dem Opferentschädigungsgesetz. Es bietet eine Vielzahl von Unterstützungsleistungen. Dazu gehören neben Heilbehandlung und den Maßnahmen zur gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitation insbesondere Renten für diejenigen, deren Er-

Erstanträge Opferentschädigungsgesetz 2018	
Alb-Donau-Kreis einschließlich Stadt Ulm	136
Landkreis Göppingen	79

Antragseingang bis Ende September 2019	
Alb-Donau-Kreis einschließlich Stadt Ulm	87
Landkreis Göppingen	68

werbsfähigkeit auf Dauer gemindert oder sogar zerstört ist. Witwen und Waisen von Gewaltopfern erhalten ebenfalls Entschädigung.

Das Opferentschädigungsgesetz ist damit eine wichtige Säule der sozialen Sicherung für Opfer von Gewalttaten und Ausfluss des Sozialstaatsprinzips des Grundgesetzes.

Gesamtausgaben Opferentschädigungsgesetz 2018	
	505.881 Euro
Alb-Donau-Kreis einschließlich Stadt Ulm	310.559 Euro
Landkreis Göppingen	195.322 Euro

Neuregelungen stehen an

Zum Sozialen Entschädigungsrecht, das im Wesentlichen aus dem Bundesversorgungsgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz, dem Infektionsschutzgesetz und den Rehabilitierungsgesetzen besteht, ist eine grundlegende Neuregelung im Sozialgesetzbuch – 14. Buch - SGB XIV in Vorbereitung. Das Gesetzgebungsverfahren läuft derzeit.

Orthopädische Versorgung

Innerhalb des großen Zuständigkeitsbereichs für die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Göppingen, Heidenheim, Ostalbkreis, Ravensburg, Sigmaringen und dem Stadtkreis Ulm erhalten Anspruchsberechtigte nach dem Bundesversor-

gungsgesetz(BVG) und den Nebengesetzen Opferentschädigungsgesetz(OEG) oder z.B. Impfschadensgesetz (IfSG) orthopädische Hilfsmittel aller Art – wie beispielsweise behindertengerechte Betten, Rollstühle, orthopädisches Schuhwerk, Prothesen, Kunstaugen oder Hörhilfen. Im Bereich der Nebengesetze ist bei den zum Teil schwerstgeschädigten Betroffenen eine umfassende Versorgung und Anpassung mit einer Vielzahl von Hilfsmitteln erforderlich. Die Verabreichung der enteralen Ernährung und der Sonden-Nahrung fällt als Applikationshilfe auch in den Zuständigkeitsbereich der orthopädischen Versorgung.

Durch das hohe Alter der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen kommt bei der orthopädischen Versorgung im letzten Lebensabschnitt neben der Versorgung mit den orthopädischen Hilfsmitteln nun einer Inkontinenzversorgung vermehrt Bedeutung zu.

Landesblindenhilfe

Blinde Menschen oder Menschen mit einer schweren Beeinträchtigung der Sehfähigkeit haben Anspruch auf diese bedürftigkeitsunabhängige Leistung.

Leistungsberechtigte in Pflegeheimen			
Stichtag	31.12.2017	31.12.2018	30.09.2019
Anzahl	263	279	268

Leistungsberechtigte Hilfe zum Lebensunterhalt			
Stichtag	31.12.2017	31.12.2018	30.09.2019
Anzahl	112	110	103

Leistungsberechtigte Grundsicherung			
Stichtag	31.12.2017	31.12.2018	30.09.2019
Anzahl	818	854	845

Leistungsberechtigte Landesblindenhilfe			
Stichtag	31.12.2017	31.12.2018	30.09.2019
Anzahl	113	114	108